

Dieses Blatt erscheint an jedem
Sonntage. Für Inserate kostet
der Raum einer Spaltzeile 3 fr.

Der Preis ist für den Jahrgang
2. fl. und wird halbjährig mit
1 fl. voraus entrichtet.



Nidacher- Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 21.

27. Mai 1849.



Die verehrlichen Leser dieses Blattes, welche dasselbe als Nichtabonnenten zur Ansicht erhielten, werden ersucht dem Austräger anzuzeigen, ob sie in das Abonnement, das von jetzt an bis 1. October 30 fr. beträgt, einzutreten wünschen.

Ankündigung.

Dem dringenden Wunsche vieler Leser des Nidach-Friedberger Wochenblattes, daß die bei dem neuerrichteten Kreis- und Stadtgerichte Nidach vorkommenden öffentlichen Gerichtsverhandlungen in diesem Blatte Aufnahme finden möchten, glaubt die unterfertigte Redaktion dadurch nachzukommen, daß sie von jetzt ab allwöchentlich eine Beilage beigibt, welche sowohl genannte Verhandlungen, als auch die neuesten Begebenheiten in der Politik kurzgefaßt mittheilen wird, ohne daß hiedurch der vierteljährliche Abonnements-Preis von 30 fr. erhöht wird. Die Redaktion glaubt aber auch sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß sich der Leserkreis dieses Blattes durch einen zahlreichen Beitritt vermehren werde, um dieses dargebrachte Opfer nachhaltig machen zu können.

Bestellungen können in Nidach bei der Redaktion, in Friedberg in der Landauer'schen Buchdruckerei, an allen übrigen Orten aber bei den nächstgelegenen Postämtern gemacht werden.

Die Redaktion des Nidach-Friedberger Wochenblattes.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird der zu den Bräuhäus-Realitäten zu Niederschönenfeld gehörige, auf dem Grundstücke, der Hammerbergacker Pl.-Nr. 1795, im Mantbacherfeld erbaute in der Nähe der Stadt Rain sehr vortheilhaft gelegene Sommerkeller, dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und zu diesem Zwecke auf **Montag den 25. Juni 1. dS. Nachmittags 2 — 5 Uhr**, im Gerichts-Lokale Tagesfahrt anberaumt. Dieser Keller

besteht aus zwei Abtheilungen, wovon die innere 27', die äußere 25' lang ist, beide eine Breite von 17' haben. Auf demselben steht das Lagerhaus von 29' Länge, 29' Breite mit gutem Dachstuhle versehen.

Nach einer am 2. Dezember 1848 aufgenommenen Schätzung wurde dieser Keller auf 3000 fl. bewerthet, der Brandversicherungs-Anstalt ist er um 1000 fl. einverleibt.

Kaufsliebhaber werden hievon in Kenntniß gesetzt, daß die dem Gerichte unbekannten Kreditoren sich durch legale Vermögens- und Leumunds- Zeug-

nisse auszuweisen haben, daß die mit dem Verkaufsgegenstände verbundenen grund- und gerichtsherrlichen Verbindnisse, sowie die bestehenden Abgaben und Lasten am Verkaufstage bekannt gegeben werden, hierüber auch täglich bei Gericht Erkundigung einge-
zogen werden kann, dann daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf die §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. Novemb. 1837 erfolge.

Rain am 20. Mai 1849.

Königliches Landgericht Rain.

Adam.

Bekanntmachung.

(Zehentfixation betreffend.)

Nachdem der größte Theil der Zehentberechtigten ungeachtet zweimaliger Anmahnung mit ihren Anzeigen und resp. Vorlagen in rubrizirtem Betreffe noch immer im Auslande sind, so werden dieselben unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 18. Februar und 26 April d. Js., Michach-Friedberger Wochenblatt Nr. 6 und 17, wiederholt aufgefordert, die verlangten Nachweise nunmehr ungesäumt und zwar längstens inner 8 Tagen anher zu senden, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß heuer eine Auszehentung nicht mehr statt finden darf.

Michach den 18. Mai 1849.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer, Landrichter.

Aufforderung.

Auf dem Anwesen der Gütlereheleute Faver und Katharina Angermayr von Thalernsdorf, ist für die ledige Maria Angermayr von Weilbach, die mit Tod abging, ein Zehrpenningsrest von 90 fl. hypothekarisch versichert.

Dieser Zehrpenningsrest soll bereits zu Lebzeiten der Maria Angermayr, und zwar an diese selbst bezahlt worden seyn.

Es wird nun Jedermann, der auf jenen Zehrpenningsrest Ansprüche zu haben glaubt, zu dessen Geltendmachung innerhalb drei Monaten a dato mit

dem Bedrohen aufgefördert, daß außerdem nach Ablauf der vorgestreckten Frist die betreffende Forderung im Hypothekenbuche auf Antrag der Schuldner gelöscht werden würde.

Michach den 12 Mai 1849.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Nachdem noch viele Stiftungen mit der ersten Hälfte ihrer Konkurrenzbeiträge pro 1848/49 im Rückstande sind, im gegenwärtigen Monate Mai aber selbst die zweite Hälfte schon bezahlt werden soll, so werden hiemit sämtliche Stiftungen aufgefordert, umgehend ihre treffenden Beträge anher zu entrichten, als solche sonst durch Wartboten erholt werden müßten.

Friedberg den 19. Mai 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

In den diesseitigen Gemeinden Baidl kirchen mit Glon und der Gemeinde Moßbach ist unter den Schaafen die Mädekrankheit ausgebrochen, weshalb dieselben contumacirt, unter strengste Aufsicht des Thierarztes gestellt und jeder Handel nach Aussen durch Verkauf oder Tausch und wie immer bei ergiebiger Geldstrafe untersagt ist, was man hiemit der Schutz und Wahrung wegen zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Friedberg den 25. Mai 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Wegen Mangel erschieener Kaufsliebhaber konnte bei der Donnerstag den 19 April h. Js. stattgefundenen Verkaufstagesfahrt das Anwesen der ledigen Schusterstochters Kreszenz Dirnhöfer dabier nicht verkauft werden, daher zum neuerlichen Verkauf desselben Tagesfahrt auf

Montag den 18. Juni h. Js.,

Vorm. 9 bis 12 Uhr,

anberaumt ist.

Daselbe besteht aus gemauertem Wohnhause mit Stall und Wurzgarten und Feldgründen, wie solche aus der frühern Ausschreibung bekannt sind, ist mit 600 fl. in der Brandassuranz und auf 1200 fl. geschätzt.

Der Zuschlag geschieht nach §. 99 des Ges. v. J. 1837 sogleich bei nicht erreichter Schätzung vorbehalten jedoch des Einlösungsrechtes innerhalb 8 Tage vom Verkaufe an, für die Hypothekgläubiger nach §. 64 des Hypothekengesetzes; und Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich bei obiger Tagesfahrt mit ihren Angeboten zu melden.

Friedberg den 10. Mai 1849.

Königl. Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Da sich bei der Verlassenschafts-Untersuchung des kürzlich verstorbenen egl. Poststallhalters und Oekonomieguts-Besizers Joseph Krautner zu Merching eine derartige Schuldenmasse herausstellte, daß die Relikten diese Verlassenschaft nur unter dem Vorbehalte einer vorausgängigen Zusammenberufung der sämtlichen Gläubiger des Verstorbenen und förmliche Liquidation ihrer Forderung, mit welcher zugleich auch der Zahlung wegen eine gütliche Fristenregulirung stattfinden sollte, anzutreten, und habend zu übernehmen gedenken; so wurde dieß Gerichts deren Ansuchen gemäß Tagesfahrt auf

Dienstag den 26. Juni l. Js.

Vormittags 9 Uhr

anberaumt, — einerseits, um durch förmliche Liquidation den Krautner'schen Schuldenstand festzusetzen, und andererseits auf Grund desselben deren Zahlung durch Fristenregulirung oder Nachlaß zu verhandeln.

Alle die bereits dem Gerichte bekannten wie noch unbekannten Krautner'schen Gläubiger werden daher aufgefordert, sich bei obiger Tagesfahrt bestimmt einzufinden, ihre Forderungen rechtsgenügend zu liquidiren und weitere Anträge zu stellen, außerdem die Gerichtsbekannten bei der Verhandlung aber nicht Erscheinenden den Anträgen der Mehrheit der Erschienenen beigezählt, die unbekannten Gläubiger aber mit ihren Ansprüchen verzichtend, unberücksichtigt gelassen würden.

Friedberg den 18. Mai 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Da der Viehmarkt vor dem Vitus-Jahrmarkte in Nibach heuer auf den Schluß der Frohnleichnamsoctav fällt, so ist man veranlaßt den sonst am 14. Juni stattfindenden Viehmarkt auf

Samstag den 16. Juni
und den Tags darauf jedesmal treffenden Krämer-Jahrmarkt auf

Sonntag den 17. Juni
zu verlegen, was man zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Nibach den 3. Mai 1849.

Stadtmagistrat Nibach.

Weinmüller, Bürgermeister.

Anwesen-Verkauf.

Der Unterzeichnete verkauft aus freier Hand sein Anwesen in Sielenbach Hs.-Nr. 16, bestehend in:

Wohnhaus und Garten zu 0 Tagw. 27 Dezim.

4 Acker zu — — — 1 Tagw. 55 Dezim.

Wiese zu — — — 0 Tagw. 24 Dezim.

Waldung zu — — — 0 Tagw. 79 Dezim.

und ladet hiezu Kaufsliebhaber ein.

Sielenbach den 24. Mai 1846.

Joseph Baur, Weiherhanns.

Ankündigung zweier Broschüren.

- 1) Die Prinzipien und Grundrechte des deutschen Bundesstaates u. von Pfarrer Bacherer in Schiltberg, Stück 6 fr.
- 2) Sturmbewegte Gegenwart, ihre Gefahren und deren Abwehr v. n demselben, Stück 6 fr. In Nibach zu haben bei dem Kapitelboth Rittmair.

Ankündigung.

Der Unterzeichnete zeigt hiemit dem verehrlichen Publikum an, daß sein Stellwagen wegen des Frohnleichnamsfestes nicht am Freitag den 8. Juni l. Js. sondern Mittwoch am 6. Juni früh 7 Uhr von Nibach nach München abfährt, Donnerstag als am Frohnleichnamsfest in München verweilt und am Freitag darauf Nachmittags 1 Uhr wieder nach Nibach zurückfährt.

Nibach den 25. Mai 1849.

Matthias Orterer,

egl. Posthalter.

Mit einer Beilage.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 26. Mai 1849.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindeste				gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
				Schäffel.			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
Weizen	98	98	—	15	26	15	12	14	53	1490	18	—	—	—	58
Korn	189	189	—	8	21	8	13	8	6	1553	53	—	—	—	18
Gerste	16	16	—	7	33	7	22	7	9	118	3	—	—	—	18
Haber	80	80	—	5	50	5	36	5	24	448	18	—	—	—	16
Summa	383	383	—							3610	32				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fl.	fr.	dt.	Brod.	Pfd.	Loth.	Quint.	Thet.	Mehl, pr. Dreißiger.	fl.	fr.	dt.
Ochsenfleisch, gemästetes	10	2	1	Halbkreuzer Semmel	—	2	3	3	Semmelmehl	5	—	—
Rubfleisch	9	2	1	Kreuzer Semmel	—	5	3	2	Schönmehl	4	—	—
Rindfleisch	9	—	1	Halbkreuzer Roggl	—	4	2	1	Nachmehl	3	—	—
Schweinfleisch	13	—	1	Kreuzer Roggl	—	9	—	2	Roggenmehl	2	2	—
Kalbfleisch	7	—	1	Halbbagen Laib	—	31	1	2	1 Pfd. Roggenbrod	2	—	—
Schafffleisch	—	—	1	Bagen Laib	1	30	3	—				

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fl.	fr.	dt.	Brod.	Pfd.	Loth.	Quint.	Mehl, pr. Vierling.	fl.	fr.	dt.
Ochsenfleisch, gemästetes	10	2	1	Halbkreuzer Semmel	—	2	2 1/2	Feines Mundmehl	—	54	—
Rubfleisch	9	2	1	Kreuzer Semmel	—	5	1	Semmelmehl	—	42	—
Rindfleisch	9	—	1	Zweifkreuzer Roggl	—	14	2	Geringeres Mehl	—	34	—
Schweinfleisch	14	—	1	Vierkreuzer Roggl	—	29	—	Nachmehl	—	22	—
Kalbfleisch	7	—	1	Bagen Laib	1	20	—	Bachmehl	—	22	—
Schafffleisch	—	—	1	Achtkreuzer Laib	3	8	—				

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Taxe.							Brod-Taxe.						
Preise.							Gewicht.						
Gattung.	Megen.		Vierling.		Maßl.		Gattung.	Pfund.		Loth.		Quint.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Feines Mundmehl	3	36	—	54	—	13 1/2	1 Halbkreuzer Semmel	—	2	—	3	—	—
Semmelmehl	2	48	—	42	—	10 1/2	1 Kreuzer Semmel	—	5	—	2	—	—
Geringeres Mehl	2	16	—	34	—	8 1/2	1 Zweifkreuzer Roggl	—	14	—	2	—	—
Nachmehl	1	28	—	22	—	5 1/2	1 Vierkreuzer Roggl	—	29	—	—	—	—
Bachmehl	1	24	—	21	—	4 1/4	1 Bagen Laib	1	20	—	1	—	—
							1 Achtkreuzer Laib	3	8	—	2	—	—

Außwärtige Schranken-Preise.

München 26. Mai. Augsburg 25. Mai, Schrobenhausen 24. Mai, Rain 19. Mai, Friedberg 24. Mai.

Ort der Schranne.	Teesen.			Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.		mittl.	höchst.		mittl.	höchst.		mittl.	höchst.		mittl.	höchst.		mittl.
	fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.	
München	—	—	—	14	55	14	8	39	8	7	56	7	6	3	5
Augsburg	—	—	—	15	47	15	8	40	8	7	55	7	5	12	5
Schrobenhausen	—	—	—	15	23	14	8	33	8	6	41	—	5	56	5
Rain	—	—	—	15	6	14	8	45	8	7	40	7	5	24	5
Friedberg	5	15	4	15	10	14	8	33	8	7	—	6	5	31	5

Nichacher = Friedberger Wochenblatt

N^o 21.

Öeffentliche Verhandlungen des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nichach.

Dienstag den 5. März 1850.

Untersuchung wider Philipp Greimel, 26 Jahr alt, verheurratheter Soldner zu Grimetshausen, wegen Vergehens der Körperverletzung betr.)

Philipp Greimel ist angeklagt, a) am 28. Aug. v. Js. den Bauerssohn Bartholmá Pachmaier zu Grimetshausen mit einem im Griffe feststehenden Messer einen Stich in die Brust und einen solchen in den rechten Oberarm; b) am 2. September 1849 dessen Bruder Anton Pachmaier gleichfalls mit einem Messer einen Stich in den rechten Oberarm versetzt zu haben, in Folge welcher Stiche Ersterer 8 — 10 Tage, Letzterer 20 Tage arbeitsunfähig war; die unter a) erwähnte That gesteht er; will aber im Stand der Nothwehr gewesen seyn, letzteres aber läugnet er; er ward des Vergehens der Körperverletzung an Bartholmá Pachmaier bei überschrittener Nothwehr für schuldig erkannt, von dem ihm weiter zu Last gelegten gleichen Vergehens an Anton Pachmaier mangelnden Beweises wegen freigesprochen.

Montag den 11. März 1850.

Untersuchung wieder Jakob Forster et Compl. von Süsbach, kgl. Landg. Moosburg wegen Verbrechen der Körperverletzung 1. Grades betr.

Jakob Forster, Bauerssohn von Süsbach, Simon Galler, Bauernknecht von Pfaffendorf und Philipp Stüringer, Knecht von Ober-Süsbach sind angeklagt, am 29. Juli v. Js. Nachts den Gendarmen Kaspar

Diez zu Süsbach vor dem dortigen Wirthshaus mit Prügeln der Art auf Kopf, Genick u. s. w. geschlagen zu haben, daß er volle 58 Tage total, 10 — 12 Wochen partiell dienstunfähig war, und es selbst jetzt in seinem Kopfe noch nicht ganz richtig aussieht. Forster und Stüringer, die läugnen, wurden dieses Verbrechen für überwiesen erachtet, und jeder zu 3 Jahren Arbeitshaus verurtheilt, Galler freigesprochen, aber zu 8 Tagen Polizeiarrest condemnirt.

Mittwoch den 13. März 1850.

Untersuchung wider die Fabrikarbeitersgattin Elisabetha Mehlhammer zu Lechhausen, wegen Verbrechen des Diebstahl betr.

Am 6. Mai v. Js. Vormittags 10 Uhr wurden der Wittwe Mehlhammer zu Lechhausen und deren Tochter Anna 2 silberne Halsketten aus einem unverschlossenen Kasten entwendet. Der Kasten gehörte der Wittwe Mehlhammer, und war in demselben auch noch anderes Silber aufbewahrt. — Die fraglichen Ketten waren am darauffolgenden Tage im Leihhause zu Augsburg um 20 fl. versetzt, gerichtlich aber auf 26 fl. 36 fr. geschätzt worden. Verdacht fiel auf Elisabetha Mehlhammer, Schwiegertochter und resp. Schwägerin der Beschädigten; sie war um die kritische Zeit in die offene Wohnung ihrer Schwiegermutter, die auf 1/3 Stunde ohne zuzusperren hinausgegangen, anwesend, und hatte sich 5 Minuten allda aufgehalten, und wußte wo die Ketten sich befanden und wem sie gehörten; bei einer bei ihr von der Beschädigten vorgenommenen Haussuchung fand man bei ihr, die nie Geld gehabt und

alles verschwendete, mehrere Gulden, die sie vom Vornunde ihrer Kinder erhalten haben will, nach dessen Aussage aber nichts von ihm erhalten hatte, worauf sie das Geld erspart haben will; auf Aeußerung der Beschädigten gegen sie, daß sie zufrieden wären, wenn sie den Pfandzettel oder das noch vorhandene Geld erhielten, lag des andern Morgens der Versatzzettel unter ihrer Hausthüre. Dieselbe hatte den Verdacht auf eine andere Person zu wälzen gesucht, und war von 3 Personen im Leihhause zu Augsburg in der Woche nach Johani gesehen worden, und hatte damals gegen ihre Gewohnheit selbst versetzt, nicht durch dritte versetzen lassen; auch soll sie, die sehr übel Beleumdete, um obige Zeit Zahlungen geleistet haben; sie läugnet die That.

Rechtsfragen waren: ob thätige Reue vorliege, weil die Beschädigten außergerichtlich erklärten, wenn sie den Pfandzettel hätten, wären sie zufrieden; ob, da die Ketten in der Detention Einer Person sich befanden und Angeklagte wußte, daß die Ketten verschiedenen Eigenthümern gehören, nur ein Diebstahl, oder ob zwei vorliegen, und erstern Falls, ob, da blos 20 fl. auf die Ketten geliehen worden, welche die Beschädigten kaum mehr auszulösen vermögen, die Darlehenssumme, oder die gerichtliche Schätzung bei der Bestimmung, ob Vergehen oder Verbrechen vorliege, zu Grunde zu legen sey? Der Gerichtshof nahm zwei Vergehen des Diebstahls an, und verurtheilte die Elis. Mehlhammer zu 8 monatlichem Gefängniß.

Auf eine nähere Beleuchtung der Rechtsfragen kann bei Beschränkung des Raumes in diesem Blatte unlieb nicht eingegangen werden.

Donnerstag den 14. März 1850.

Untersuchung wider Johann Paß, 25jährigen Zimmergesellen von Gundersdorf, wegen Vergehens der Körperverletzung betr.

Joh. Paß ist angeklagt, am 6. Mai v. Js. Nachts dem Gütler Wolf auf dem Heimwege vom Wirthshause mit einem als Waffe nicht geltenden kleinen Zaunstecken 3 — 4 Schläge auf die linke Hand und Kopf ohne Veranlassung versetzt zu haben, wodurch Wolf eine Luxation des Handgelenkes erlitt, und 26 Tage arbeitsunfähig war. Er ward auf dem Grunde

beschränkten Geständnisses und eidlicher Aussagen von Zeugen der That für schuldig erkannt und zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Freitag den 15. März 1850.

Untersuchung wider Michael Mayer, ledigen 22jährigen Gütlersohn von Nötting, königl. Langerichts Pfaffenhofen, wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls betr.

Michael Maier ist angeklagt, am 25. Juli v. Js. dem Wirthssohne Joseph Beck zu Nötting mittelst gewaltsamen Einbruches in das Wohnhaus seiner Aeltern an Geld und Kleidungsstücken um circa 80 fl. entwendet zu haben; gegen ihn lag vor, daß er früher im Hause des Beschädigten gedient, früher allda schon 5 fl. gestohlen, daß er dem Jos. Beck kurz zuvor ein Sacktuch genommen, und gesagt, er wolle ein Spitzbube sein, wenn er ihm nicht noch sein schönstes Sacktuch stehle, daß er wenige Tage zuvor den Beschädigten gefragt, wer in der kritischen Kammer schlafe, daß das kein rechter Diebstahl sey, weil der Schlüssel gesteckt, dann daß er einmal beim Bauer Mittermaier wo dessen Bruder gedient, 10 Tage sich aufgehalten, und da bei einem Bette, in dem er nicht schlief getroffen wurde und etwas hineinzuthun schien, und dann später unter dem Strohsack dieses Bettes auch wirklich Kleidungsstücke, die zu den dem Beck entwendeten gehörten, gefunden wurden.

Seine Aeltern erhärteten eidlich, daß ihr Sohn Michael am kritischen Tage Halswehe gehabt und nicht aus dem Hause gekommen sey. — Der Gerichtshof sprach denselben frei.

Samstag den 16. März 1850.

Untersuchung wider Adam Geretschäuser, Bauerssohn von Ruhpolding wegen Vergehens der Körperverletzung betr.

Am 19. August v. Js. erhielt der Wirthssohn Johann Prieler von Illmendorf als er Nachts 10 Uhr vom Kammerfenster heimging einen von hinten nach vornen in die rechte Seite des Halses eindringenden Schrottschuß, der ihn 7 Tage gänzlich und weitere 14 Tage theilweise arbeitsunfähig machte. Der That ist angeklagt Adam Geretschäuser, Bauernknecht zu

Ruhpalding, der geschossen zu haben, nicht in Abrede stellt, aber behauptet, daß ihm Prieler den Weg abgepaßt, auf ihn seinen Jaghund gehezt, der ihn niedergeworfen, worauf er auf diesen geschossen habe, während Prieler behauptet, daß ihm Geretschäuser aufgepaßt habe. Aus der Richtung des Schusses und andern Umständen ergab sich, daß Geretschäuser den Prieler absichtlich verlegt habe, weshalb er der ihm zur Last gelegten That für schuldig erkannt und zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt wurde.

Montag den 18. März 1850.

Untersuchung wider den Bauerssohn Georg Hacker von Mittenbuch, kgl. Landgerichte Erding, wegen Körperverletzung betr.

Am 3. September v. Js. Nachts 1 Uhr weckte die Dienstmagd Ottilia Roslmaier von Mittenbuch, den Georg Hacker, einzigen Sohn ihrer Dienstherrschaft mit dem Bemerkten auf, daß unten in dem umzäunten Garten zwei Bursche mit Herunterschütteln von Birnen und Zusammenlesen derselben eifrig beschäftigt seyn. — Georg Hacker rumpelte vom Schlafe auf, nahm ein Gewehr, lief voll Eifer und Arger hinunter, zielte rasch auf die Füße des nächsten der Bursche, der knieend Birnen auflösete, ließ krachen, und es stürzte derselbe an den Fußhöhlen und Waden getroffen nieder, während der Zweite die Flucht ergriffen. — Der Getroffene war der Dienstknecht Anton Krebsberger, der vor lauter Rausch nicht weiß, wie er in den Garten gekommen. — Georg Hacker, ein als sehr brav geschildeter Bursche gesteht die That, meint aber, daß er so, wie geschehen, zu handeln befugt gewesen sey. Er wurde des Vergehens der Körperverletzung verübt mit Waffe bei geminderter Zurechnungsfähigkeit für schuldig erkannt, und zu 15 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Mittwoch den 20. März 1850.

Untersuchung wider Barbara Schmid Tagelöhnerstochter von Giesing, wegen Diebstählen betr.

Barbara Schmid 18 Jahr alt, kath. Religion, ist angeklagt, a) der Tagelöhnerin Krescentia Eisenhofer zu Langenbettenbad am 14. Juni v. Jahres, mittels Einschlagens eines geschlossenen Fensters und

Einschließens in deren Wohnstube 5 fl. 30 fr. baar, und einige Kleidungsstücke; b) der Barbara Faust zu Grünwald ein Paar Schuhe im Werthe zu 1 fl 30 fr. ohne Auszeichnung entwendet zu haben. — Sie war in der Voruntersuchung der Thaten, in der vorgetragenen Art geständig, heute jedoch mit dem Beifügen, daß die unter a erwähnte Fensterscheibe schon zuvor zerbrochen gewesen sey, was höchst auffallender Weise heute auch die K. Eisenhofer, die in der Voruntersuchung gerade das Gegentheil angegeben, behauptet. Bei dieser Sachlage war keine Ueberzeugung dafür mehr vorhanden, daß der erst erwähnte Diebstahl ein ausgezeichneter sey, weshalb Barb. Schmid, die sehr übel beleumundet, vom Verbrechen des Diebstahls freigesprochen, und wegen Vergehens des Diebstahls an K. Eisenhofer (und polizeil. strafbaren Diebstahls B. Faust für schuldig erkannt, und zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt ward.

Donnerstag den 21. März 1850.

Untersuchung wider Jakob Egger, ledigen Mühlknecht von Unterschneitbach, wegen Vergehens der Körperverletzung mit Waffe betr.

Der Tagelöhner Alois Balleis von Griesbäckerszell erhielt bei Gelegenheit des vorjährigen Kirchweihfestes zu Oberschneitbach, als er den Wirthssohn Gastl von Teiting gegen den vorgehaltenen Ueberfall von Seite des Jakob Egger sichern wollte, von diesem, der sehr stark betrunken, eine Schnittwunde in die rechte Hand, und war 5 — 6 Tage gänzlich arbeitsunfähig. Jakob Egger will sich wegen angeblicher totaler Betrunktheit an die ganze Geschichte nicht mehr erinnern können; allein er wurde auf den Grund mehrerer sich gegenseitig unterstützende Zeugenaussagen, dann durch den Umstand, daß er geständigermaßen schon am Tage nach der That den Balleis eine Abfindungssumme von 3 Kronenthaler bezahlte, derselben für überwiesen erachtet, sofort der Körperverletzung mit Waffe bei geminderter Zurechnungsfähigkeit für schuldig erkannt, und zu 21 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Samstag den 23. März 1850.

Untersuchung wider Anna Maria Graßl, Zimmermannstochter von Pfaffenhofen wegen Diebstählen betr.

Die 22jährige, arbeitscheue A. M. Graßl von von Pfaffenhofen ist angeklagt, a) am 21. Mai vor. Jahrs der Zieglerstochter Anna Walther in Pfaffenhofen an Geld und Effekten und 10 fl. 24 kr., und b) dem Wirth Kaver Einetshofer zu Sünzenhausen aus seiner unverschlossenen Schlafkammer ein altes Pult, worin 75 fl. baar Geld und alte Papiere waren, am 18. Jänner l. Js. Abends 5 Uhr entwendet zu haben. Das Pult war geschlossen, aber bevor es eröffnet worden, sammt Inhalt wieder in den Besitz des Damnikfaten gelangt. — Erstere That gesteht sie zu, hatte auch theilweise restituirt, letztere aber läugnet sie hartnäckig ab; allein, da sie wenige Tage früher im fragl. Gasthause sich aufgehalten, und die Localitäten kannte, da sie auch um die Zeit der Verübung der That bei dem Wirthshause getroffen, und etwas Krarenartiges zu verstecken suchte, dasselbe niederlegte und sich darauf setzte, aus dem im Schnee zurückgebliebenen Spuren aber sich ergab, daß der versteckte Gegenstand ein Pult gewesen, nachdem sie ferner gleich darauf in das $\frac{1}{4}$ Stunde entfernte Holzhäusel gehen gesehen wurde, und vor ihrem Eintritt in's Haus etwas an die Wand hinlehnte, was gleich darauf als das entwendete Pult erkannt wurde, u. s. w. so wurde sie beider Diebstähle für schuldig erkannt und zu 1 $\frac{1}{2}$ Jahren Arbeitshaus verurtheilt.

Dienstag den 26. März 1850.

Untersuchung wider Heinrich Plunder zu Unsern Herrn, egl. Landgerichts Ingolstadt, wegen Verbrechens der Körperverletzung II. Grades verübt an seinem Bruder Joseph Plunder, Gütler daselbst betr.

Am 12. Febr. l. Js. waren die Brüder Heinrich und Joseph Plunder bei dem Wirth Klotz zu Unsern Herrn wegen einer Accordarbeit der Art in Streit gerathen, daß sie sich gegenseitig anpакten, beutelten und droffelten, Heinrich Plunder seinem Bruder, dessen Haus jenem des Erstgenannten auf eine Entfernung von etwa 20 Schritten gegenüber liegt, die Fenster einschlug, diesen zu erschießen und jener diesen zu erstechen drohte. H. Plunder eilte wirklich in sein Haus, lud dort ein Gewehr mit Pulver, worauf ihm jedoch dieses genommen wurde. Da sein Bruder aber zu lärmern nicht aufhörte, und mit einem Hirschfänger in der Hand gedroht hat, daß er alles umbringen wolle, so verschaffte sich H. Plunder das ihm abgenommene Gewehr wieder, lud nunmehr scharf,

und schoß von seinem Hause aus, gegen das Haus seines Bruders auf die Stelle zu, wo derselbe gelärmt; gesehen hat er denselben nicht, da es sehr finster war. Von diesem Schusse nun streifte ein Schrott das linke Auge des Jos. Plunder und eines traff ihn unbedeutend an der Brust; Jos. Plunder stürzte in Folge dieses Schusses nieder, und verlor das Sehvermögen am getroffenen Auge gänzlich und für immer, war auch 21 Tage arbeitsunfähig. Die That steigerte sich nur dadurch zum Verbrechen, daß J. Plunder sein Auge, resp. das Sehvermögen an demselben einbüßte. Heinrich Plunder gibt zwar zu, in Folge der Drohungen seines Bruders das Gewehr geladen, solches auf das 3 Schuh vom Boden entfernte Fenstergesimse aufgelegt und den Hahn gespannt zu haben, weiß aber nicht, ob dasselbe von selbst losgegangen oder ob er losgedrückt habe, auf keinen Fall sagt er, habe er gezielt, da es zu finster gewesen; er habe seinen Bruder nicht verlesen, sondern nur schrecken wollen; übrigens sei er total betrunken gewesen; die Zeugen wissen zwar über alle dem Schusse vorangegangenen Momente zu deponiren; allein das Heinrich Plunder geschossen, diesen Moment will Niemand wahrgenommen haben.

Urtheil: Heinrich Plunder ist des Verbrechens der Körperverletzung II. Grades bei geminderter Zurechnungsfähigkeit schuldig, und wird zu 15tägigen doppelt geschärften Gefängnisse verurtheilt.

Mittwoch den 27. März 1850.

Untersuchung wider Margaretha Bergler, ledige Instrumentenmachers-Tochter von Pfreimt, egl. Landg. Burglengenfeld, wegen Vergehens des Diebstahls betr.

Margaretha Bergler, die im Jänner l. Js. von dem Gütler Eisenmann in Neuhausen als Spinnerin und Näherin gegen Kost und täglich 2 fr. Lohn eingestellt worden, verließ nach 11 Tagen unter dem Vorwande ihren Plaz, daß sie nach Erding gehen und sich dort um einen ordentlichen Dienst umsehen wolle. Sogleich nach ihrem Abgange merkte man, daß aus einem verschlossenen Kasten und detto Truhe (der Schlüssel war im selben Zimmer auf der Himmelsbettstatt gelegen) verschiedene der Bäuerin und ihren Töchtern gehörige Effekten im Betthe von 11 fl. fehlten. Man eilte ihr alsbald nach, und sie warf da mehrere der entwendeten Gegenstände weg, wurde eingeholt, ins Haus zurückgebracht, entkleidet und an ihrem Leib das noch fehlende gefunden; es lag also ein Vergehen des Diebstahls unter einem erschwerenden Umstande vor, dessen die Angeklagte, die nicht gut beleumundet, vollkommen geständigte. Sie wurde zu 3 $\frac{1}{2}$ Monaten Gefängniß und in die Kosten verurtheilt.